

VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Herr
Florian Siess
Mühlegasse 6
4410 Liestal

Liestal, 08.03.2022

Isolationsanordnung nach Infizierung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrter Herr Florian Siess

Sie wurden positiv auf COVID-19 getestet und müssen sich in **Isolation** begeben. In diesem Schreiben erhalten Sie **weitere Informationen**. Die Isolation wird verordnet auf Basis von Artikel 35 des Epidemiegesetz [EpG].

Zur Vermeidung der Verbreitung dieser übertragbaren Krankheit müssen Sie zu allen Personen in Ihrem Umfeld Abstand nehmen. Die Isolation dauert mindestens 5 volle Tage ab dem Testentnahmedatum. **Die Isolationsdauer beträgt in Ihrem Fall von 07.03.2022 bis einschliesslich 11.03.2022.**

Befolgen Sie während Ihrer Isolation folgende **Anweisungen**: Meiden Sie Kontakt zu anderen Personen. Falls Sie mit anderen Personen zusammenwohnen, richten Sie sich alleine in einem Zimmer bei geschlossenen Türen ein. Nehmen Sie auch die Mahlzeiten dort ein. Falls Ihnen kein eigenes Bad zur Verfügung steht: Benutzen Sie nicht zur gleichen Zeit das Bad (z.B. beim Zähneputzen), waschen Sie sich regelmässig mit Seife die Hände, reinigen Sie die benutzten Oberflächen nach Gebrauch. Lüften Sie Ihre Räume regelmässig. Organisieren Sie Ihren Einkauf über Verwandte oder Freunde. Es ist Ihnen untersagt, während der Isolationsdauer das Haus zu verlassen. **Zusätzliche Informationen** zur Isolation entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Während der Dauer Ihrer Isolation bitten wir Sie besonders auf Veränderungen Ihres Gesundheitszustandes zu achten. Wenn Sie für eine Covid-19 Erkrankung gängige Symptome entwickeln oder sich diese verstärken, wenden Sie sich in erster Linie an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt oder deren Stellvertretung. Falls sie oder er nicht erreichbar sein sollte, wenden Sie sich an die Medizinische Notrufzentrale (Tel. 061 261 15 15), in Notfällen an die Sanität (Tel. 144).

Bitte beachten Sie folgende **Hilfestellungen** in der Isolation:

- **Unterstützung bei Besorgungen** durch Ihre Gemeinde (Anfrage an die Gemeindeverwaltung) oder das Rote Kreuz Baselland
- fuerenand.baselland.ch: Webseite mit Tipps und Ideen für die gegenseitige Unterstützung in herausfordernden Lebenssituationen und Krisen sowie Informationen und Kontaktdaten zu Fach- und Beratungsstellen
- **Corona-Hotline der Psychiatrie Baselland** 061 553 54 54 bei psychischen Problemen
- **Notrufnummer 143** (die dargebotene Hand) für Rat und Hilfe oder wenn Sie Sorgen haben (rund um die Uhr besetzt!)

Ihre Isolation endet, wenn Sie **am Ende der 5 Tage während 48h symptomfrei** waren. Wir werden Sie diesbezüglich am 5. Tag der Isolation erneut kontaktieren. Bei anhaltenden Symptomen nehmen Sie zusätzlich bereits Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.

Wir danken Ihnen für Ihren Beitrag zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie und wünschen Ihnen alles Gute.

AMT FÜR GESUNDHEIT



Samuel Erny, dipl. Arzt MPH
Kantonsarzt

Gemäss Artikel 35 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG]; SR 818.101) kann eine Person, die krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, unter Quarantäne gestellt werden bzw. eine Person, die krank oder angesteckt ist oder Krankheitserreger ausscheidet, abgesondert werden, falls eine medizinische Überwachung (Art. 34 EpG) zur Verhinderung der Verbreitung nicht genügt. Die betroffene Person kann zu diesem Zweck, wenn nötig, in ein Spital oder in eine andere geeignete Institution eingewiesen werden.

Beilage:

- Informationen zur Isolation vom BAG